

Marburg, 22.10.2008

Eingang: 23.10.2008

Fraktion DIE LINKE

TOP:

Lfd.Nr. 458/2008 KT

Antrag zur Kreistagssitzung

Antrag der Fraktion DIE LINKE betreffend „Weihnachtsbeihilfe gewähren“

Beschluss:

Der Landkreis Marburg-Biedenkopf gewährt Weihnachtsbeihilfe an:

- a) Bezieher/innen von Grundsicherung nach dem SGB XII, d.h. Rentner/innen, Erwerbsunfähige und deren Kinder
- b) EmpfängerInnen von Sozialgeld nach dem SGB II
- c) EmpfängerInnen von Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II
- d) Heimbewohner/innen, die Taschengeld nach dem SGB erhalten.

Die Weihnachtsbeihilfe beträgt pro Person 100 Euro.

Begründung:

Weihnachten ist ein im hiesigen Kulturkreis etabliertes Fest; sich diesem Fest und den damit verbundenen Ritualen und Konsumbotschaften zu entziehen, ist - unabhängig vom religiösen Hintergrund - fast unmöglich. Ein finanziell begründeter Ausschluss von diesem Fest (weil z. B. kein Weihnachtsbaum und keine Geschenke gekauft werden können) ist eine besonders schwerwiegende gesellschaftliche Beeinträchtigung, die vor allem Kinder hart trifft.

Die Abschaffung der Weihnachtsbeihilfe im Jahr 2005 wird der Bedeutung des Weihnachtsfestes nicht gerecht. Weihnachten ist für viele Menschen ein wichtiger Bestandteil des religiösen Lebens, zumindest aber ein wichtiges Familienfest zum Jahresabschluss. Mit der Weihnachtsbeihilfe wurde nach der Rechtsprechung zum BSHG anerkannt, dass das Weihnachtsfest unabhängig von der Konfession und vom Grad der religiösen Bindung allgemein der Anlass ist, nahestehenden Menschen durch Geschenke eine Freude zu bereiten und die Weihnachtstage allgemein einem höheren Aufwand verbunden sind (so sinngemäß das Bundesverwaltungsgericht).

2. Der Deutsche Verein hat seit 1985 den zusätzlichen Bedarf für das Weihnachtsfest konkret ermittelt und mit den Empfehlungen zur Gewährung einer bestimmten Summe eine ständige Verwaltungspraxis begründet, an die wieder anzuknüpfen ist. Die zuletzt ermittelten Bedarfe in Höhe von 68 Euro für Alleinstehende reichen angesichts der Preissteigerungen nicht aus. Deshalb ist eine Anpassung nach oben vorzunehmen.

3. Die vorgenommene Pauschalisierung von einmaligen Leistungen in einen geringfügig erhöhten Regelsatz ist kein hinreichendes Argument gegen die Zahlung einer Weihnachtsbeihilfe. Mit den bestehenden (Eck-)Regelsätzen in Höhe von 347 Euro pro Monat ist kein Ansparen für einmalige Sonderbedarfe wie das Feiern eines Weihnachtsfestes möglich. Die konkrete Bedarfsermittlung über die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) erlaubt zudem Zweifel daran, dass überhaupt an spezifische Sonderbedarfe wie das Weihnachtsfest gedacht wurde. Für Geschenke an Kinder sind in der Einkommens- und Verbrauchsstatistik gerade einmal 1,47 Euro pro Monat vorgesehen (Spielwaren in der Abteilung 09 Freizeit, Unterhaltung und Kultur). Insbesondere Kinder von Sozialleistungsbeziehern und -bezieherinnen werden damit von üblichen Standards der Gesellschaft abgekoppelt und mit erheblichen Folgen für sie ausgegrenzt.

gez. Anna Hofmann

gez. Heidi Boulnois

gez. Ulrike Grünheid

gez. Inge Sturm